

# Die Verfassung vom 12. September 1848 im Licht der Zeitgenossen

Autor(en): **Zesiger, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **4 (1908)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-177912>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Verfassung vom 12. September 1848 im Licht der Zeitgenossen.

Von A. Zesiger.

## I. Die Vorgeschichte.



Die Verfassung vom 12. September 1848 ist eine Frucht des Siegs über den Sonderbund. Sie schliesst eine zwanzigjährige Periode innerer Kämpfe ab und ist zugleich das Ende des Staatenbunds, der fast genau 550 Jahre gedauert hatte. Es ist hier nicht der Ort, auf die Entstehung oder gar auf die Geschichte der Wirren länger einzugehen; folgende kurze Daten zur eigentlichen Vorgeschichte mögen genügen.

Am 16. August 1847 wurde eine Revisionskommission von 23 Mitgliedern ernannt, worin die bekanntesten liberalen Staatsmänner, wie Ochsenbein (Bern), Steiger (Luzern), Furrer (Zürich), Næff (St. Gallen), Frey-Herosée (Aargau), Kern (Thurgau), Druey (Waadt) u. a. m. neben Gemässigten, wie Sarrasin (Basel), Rilliet-Constant (Genf) sassen. Vom 17. Februar bis 8. April 1848 beriet diese Kommission den Entwurf durch und legte ihn dann der Tagsatzung vor. Diese begann am 16. Mai die Diskussion und beendigte sie am 27. Juni, indem zuerst über die Eintretensfrage abgestimmt und dann bei § 55 begonnen wurde; zuletzt erledigte man die ersten Paragraphen. Interessant sind vor allem die ersten Sitzungen, in denen die grundsätzlichen Fragen beraten wurden. Nicht weniger als sieben Systeme wurden verfochten: 1. Zwei Kammern, vertreten von Genf, Luzern, Waadt, St. Gallen, Solothurn und dem Bundesentwurf, angenommen mit 14 Stimmen und von Glarus unter Vorbehalt der Ratifikation. 2. Die gute alte Tagsatzung: dafür Uri, Unterwalden, Schaffhausen, Appenzell und Baselstadt. 3. Die Einheitsrepublik: Schaffhausen. Neben diesen drei grundsätzlichen Entwürfen machte 1. eine Tagsatzung mit Kantonalvertretung nach der Grösse der Stände 3 Stimmen; 2. eine einzige Kammer zusammengesetzt aus Volks- und Standesvertretern, 5 Stimmen; 3. ein einziger Nationalrat ohne Veto der Kantone, 2 Stimmen; 4. der gleiche

mit Kantonalveto, 1 Stimme.<sup>1)</sup> Als Redaktoren amtierten Kern und Druey. Im wesentlichen wurde der Entwurf der Kommission beibehalten. Aenderungen von Bedeutung sind die folgenden:<sup>2)</sup>

Entwurf der Kommission.

Art. 20. Der Unterricht aller Truppengattungen ist Bundessache.

Art. 22. Der Bund errichtet eine schweizerische Universität, ein Polytechnikum u. Lehrerseminarien.

Fehlt ein Art.

Art. 43. Pressvergehen unterliegen der Kantonalgesetzgebung.

Fehlt ein Art.

„ „ „

„ „ „

„ „ „

Entwurf der Tagsatzung.

Art. 20. Die Kantone unterrichten die Infanterie, der Bund die übrigen Truppen.

Art. 22. Der Bund hat das Recht, eine Universität und ein Polytechnikum zu errichten.

Art. 35. Oberaufsicht über gewisse Strassen und Brücken.

Art. 45. Recht des Bundes, Gesetze zu erlassen über Pressvergehen, die gegen ihn selber gerichtet sind.

Art. 46. Vereinsfreiheit.

Art. 54. Keine Todesurteile wegen politischen Vergehen.

Art. 58. Verbot des Jesuitenordens.

Art. 106. Verfassungsinitiative.

Aus den Verhandlungen, wie sie in den Zeitungen geschildert werden, geht hervor, dass die Verfassung nicht das Werk einer einzigen Partei ist, wohl aber, dass die Liberalen den Hauptanteil an ihr hatten. Die Gemässigten oder Konservativen und die Radikalen halfen nur in beschränkterem Masse mit; ganz versagt haben die Mitarbeit die Urkantone und Appenzell I.-Rh.

Bei den Abstimmungen im Juli 1848 nahmen die Grossen Räte und Landräte der Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden,

<sup>1)</sup> Vergl. darüber Nr. 117, 118 und 119 der „Berne Zeitung“. Veto entspricht unserem heutigen Referendum, das ja bis jetzt auch meist verwerfend gewirkt hat!

<sup>2)</sup> Repertorium der Abschiede, Bd. II. 1. S. 747 ff. und 765 ff.

Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf den Verfassungsentwurf an (17 ganze und 1 halber Stand, letzterer wird nicht gezählt); die übrigen verwarfen oder legten ihn dem Volk ohne Empfehlung vor. In Zürich und Graubünden nahmen die Räte einstimmig an. Im August fanden die Volksabstimmungen statt: Luzern, Zug und Wallis liessen ihre Grossen Räte im Stich und verwarfen den Entwurf; Nein stimmten ebenfalls Uri, Schwyz, Unterwalden, Innerrhoden und Tessin. Offiziell lauten die Zahlen für Luzern 16,000 Ja gegen 11,000 Nein; von den Ja wurden bloss ca. 5000 wirklich abgegeben, der Rest sind Abwesende, die zu den Annehmenden gezählt wurden. Im Kanton Freiburg stimmte das Volk gar nicht ab. Von den 24 „Völkern“ haben also offiziell 16 (in Wirklichkeit 15) angenommen und 8 verworfen. Im Thurgau gingen 90 0/0, in Schaffhausen 80 0/0, in St. Gallen und im Aargau je 75 0/0 der Stimmberechtigten an die Urne, in Bern bloss 15 0/0.

Diese Zahlen dürften auffallen; ihre Erklärung liegt aber im folgenden Abschnitt. Die Radikalen in Bern und einzelne radikale Führer in Solothurn und der Westschweiz haben den Entwurf abgelehnt.

## 2. Die Zeitgenossen.

Heute sehen wir in der Verfassung von 1848 unzweifelhaft einen Fortschritt gegenüber dem Zustand vorher, und zwar vor allem deswegen, weil sie eine neue Gewalt, die Bundesgewalt, schuf, die neben und über den bisherigen kantonalen Staatsgewalten stand. In Verkennung der bisherigen Entwicklung wollten nun die Radikalen, der demokratische linke Flügel der liberalen Partei, nur eine Zentralgewalt ohne die bisherigen Kantone, und diese sollten blosse Verwaltungsbezirke sein, wie sie die helvetische Republik eingeführt hatte. Sie bekämpften deshalb die neue Verfassung, weil sie ihnen zu wenig weit ging. Ihre Gegenfüssler, die Konservativen strenger Observanz, haben 1848 keine eigene Zeitung mehr besessen. Sie haben die Verfassung ebenfalls bekämpft, natürlich aber deswegen, weil sie der alten Kantonalherrlichkeit für immer ein Ende machte. Diese beiden Extreme von links und von rechts haben demnach nichts wissen wollen vom 1848<sup>er</sup> Entwurf; wirklich dagegen stimmte aber nur die konservative Opposition, die radikalen Unzufriedenen sind am 6. August 1848 zu Hause geblieben. Von ungefähr 85,000 stimmberechtigten Bernern haben an jenem Augustsonntag nur rund 14,500 ihre Bürgerpflicht

erfüllt; 11,000 Ja gegen 3500 Nein ergab die Zählung. Die 60,000, welche zu Hause geblieben sind, finden wir 1850 zum grossen Teil im konservativen Lager; sie haben den gemässigt-konservativen Grossen Rat dieses Jahres gewählt, unzufrieden mit der immerhin ungeschickten und unvorsichtigen Politik der radikalen Führer Stämpfli, Niggeler, Stockmar u. a.

Die wichtigste, teilweise die einzige Quelle für die Stimmung der Zeitgenossen sind die Zeitungen. Sie sind nicht nur viel leichter zugänglich und umfangreicher als die meisten Aeusserungen an andern Orten, sondern auch viel zuverlässiger, da sie ganz unzweifelhaft die augenblickliche Meinung sagen — die man später oft gerne berichtigt hätte.

Vor allem interessieren uns Berner natürlich die Berner Zeitungen. 1848 erschienen in der Stadt Bern nicht weniger als drei tägliche politische Blätter: Der liberale „Verfassungsfreund“, die radikale „Berner Zeitung“ und das gemässigte „Intelligenzblatt“, letzteres ein Annoncenblatt mit politischem Teil. Daneben erschienen der konservative „Beobachter“ und die liberale „Eidgenössische Zeitung“ wöchentlich dreimal, der ultraradikale „Gukkasten“ einmal. Das „Intelligenzblatt“ fällt ausser Betracht, da seine Artikel meist zu kurz und zu wenig originell sind. Hauptkämpen waren Ochsenbeins „Verfassungsfreund“ und die „Berner Zeitung“ Niggelers mit Stämpfli als Mitarbeiter; das Unmögliche in Wort und Bild aber leistete der „Gukkasten“, der wirklich in jeder Beziehung den Sauherdenton pflegte, manchmal aber ausgezeichnete Witze und namentlich herrliche Bilder brachte. Mit zwei Ausnahmen sind alle diese Zeitungen auf der bernischen Stadtbibliothek aufbewahrt; den „Verfassungsfreund“ bewahrt die gleichnamige Anstalt in Zürich auf.

Die Lage war von Anfang an in Bern am unsichersten oder doch am unerquicklichsten, indem gleich zu Beginn der Entscheidung eine Art „coup de théâtre“ erfolgte. Am 7. und 8. Juli beriet der Regierungsrat seine Anträge an den Grossen Rat zum Bundesentwurf. Da rückte der Finanzdirektor Stämpfli mit Zahlen auf und berechnete den bernischen Verlust an Einnahmen auf ganze 366,000 Franken. Die Regierungsräte Ochsenbein, Dr. Schneider und Jaggi stimmten trotzdem für den Entwurf, dagegen verwarfen ihn Stämpfli und Stockmar, und die drei übrigen Mitglieder Imobersteg, Revel und Lehmann wollten sich angesichts von Stämpflis Zahlen nicht für die Annahme, doch auch nicht gerade für Verwerfung aussprechen. Allgemein fasste

die Presse diese drei Herren als verwerfend auf, wohl beeinflusst durch die „Berner Zeitung“ (Nr. 163 und 164); Der „Verfassungsfreund“ berichtete diese Angabe wiederholt (Nr. 187 und 188) im oben angegebenen Sinn. In der ausserbernischen Presse und zwar in liberalen, radikalen und konservativen Zeitungen findet sich trotzdem fast ausnahmslos die Behauptung, der bernische Regierungsrat habe am 8. Juli 1848 dem Entwurf nicht zugestimmt. Dass dies nicht richtig ist, beweist die Tatsache, dass am Tag der Abstimmung im Grossen Rat der Präsident Funk namens der Mehrheit des Regierungsrats die Annahme beantragen konnte: der Regierungsrat Lehmann hatte sich für Annahme ausgesprochen, so dass 4 annehmende 2 verwerfenden und 2 unentschiedenen Stimmen gegenüberstanden; der Präsident Funk war für Annahme. Der bernische Grosse Rat beschloss denn auch am 19. Juli mit 166 gegen 13 Stimmen, den Entwurf dem Volk vorzulegen und mit 146 Stimmen, diesem die Annahme des Entwurfs zu beantragen; 40 Stimmen hatten den Entwurf ohne Empfehlung ans Volk weisen wollen. Damit waren in Bern, als dem zeitlich ersten Kanton, die Würfel günstig für den Entwurf gefallen.

„Verfassungsfreund“ und „Berner Zeitung“, Liberale und Radikale sind während dieser Zeiten nicht gut aufeinander zu sprechen.

Die Liberalen schalten die Radikalen „neue Auslandspartei“ (Verfassungsfreund Nr. 142—148, 151, 153—158) wegen ihrer freundschaftlichen Haltung gegenüber den italienischen Republiken. Ein langer mit  $\beta$  bezeichneter Leitartikel zieht sich durch 14 Nummern des „Verfassungsfreunds“ und berichtet über die Sünden der Radikalen. Diese schoben alle Schuld auf die Liberalen, denen sie ein Bündnis mit den Konservativen vorwarfen (Berner Zeitung Nr. 122 bis 129 „Die politische Scheidung im Grossen Rathe“). Im Juli trat der „Verfassungsfreund“ warm für den Bundesentwurf ein, die „Berner Zeitung“ schalt ihn einen neuen Herrenbund (Nr. 170—174, 176). Leider sind mir in den wenigsten Fällen die Verfasser dieser Artikel bekannt, der „ $\beta$ “ dürfte Ochsenbein sein, der Vater des „neuen Herrenbundes“ Niggeler; der Redaktor des Verfassungsfreundes, Dr. Karl Herzog, scheint dagegen weniger mit Schlagwörtern und Leitartikeln hervorgetreten zu sein, als sein genialer Kollege Niggeler.

Ein besonderes Kränzchen gebührt in diesem Streit dem „Gukasten“, verlegt bei Jenni Sohn, mit v. Arx als Zeichner und zahlreichen meist anonymen Mitarbeitern. Das Kränzchen für den „Guk-

kasten“ darf aber höchstens aus „Säublumen“ geflochten sein, ein liebliches von Rosen oder gar eine Krone von Lorbeer dürften dieser schamlos keifenden Muse allzu schlecht stehen. Das erste Viertel des Jahres 1848 ist in den Bildern fast ausschliesslich den europäischen Ereignissen gewidmet.<sup>1)</sup> Das früheste Bild zur bevorstehenden Abstimmung im Grossen Rat findet sich in der Nummer vom 15. Juni 1848, wo ein geschniegeltes Herrchen dem Berner Bären rät, den schlecht zusammengeflochtenen Entwurf anzunehmen, wenn er alljährlich den andern Kantonen 350,000 Franken aus der Vermögensteuer anhängen wolle (Nr. 29). Dann wird eine Rattenfalle dargestellt, die eben zuschnappt, weil die Ratte den Köder „Bundesentwurf“ berührt hat; Unterschrift: „Die neu i Bhusig für ne Großi Ratt“. (Nr. 30.) In Nr. 31 wird der Stimmberechtigte aufgefordert, „Ja“ zu stimmen, aber den Geldbeutel zu öffnen, und im Nachläufer zu dieser Nummer lässt Ochsenbein einen Bären zur Ader, an der Wand aber hängt ein Bild darstellend einen Esel, welcher eines jener Treträder tritt, die wir noch heute etwa auf Bauplätzen sehen. Darunter steht: „Si hei doch mängisch grütlechi Tier im große Rad!“ Nicht minder scharf, teilweise schon mehr unanständig sind die „Witze“. So antwortet in Nr. 33 einer auf die Frage, warum er bei der Verfassungsannahme nicht habe schiessen lassen: „Wil sie ke Schutz Pulver werth ist.“ Deutlich spricht die Stelle in Nr. 17: „Der Bundesentwurf ist nichts werth! Führe man eine verbesserte zeitgemäße Helvetik ein, das ist besser.“ Endlich macht sich ein Boshafter lustig über Blösch, dem im Grossen Rat ein Bauer zuhört und dann bemerkt: „Dä het jitz gwüß der lätz Name, an-iedere Blösch het süstert öppis Wyßes; aber dä ist brandschwarze a Liib und Seeuw!“ Mehrmals werden die Liberalen — Arschleckerpartei (Nr. 33) genannt, verschiedene ihrer Angehörigen mit der Vorsilbe Leck- vor ihrem Namen ausgezeichnet (Leck-Fischer etc.).

Der gemässigt konservative „Beobachter“ und das „Intelligenzblatt“ treten wenig hervor; ihre Tätigkeit beschränkt sich auf mehr oder weniger unparteiische Referate. Die frühere aristokratische Partei,

<sup>1)</sup> Einige der besten Witze: Nr. 2: Der österr. Doppeladler, davor zwei Zuschauer. „Lueget o, was das für ne kuriose Vogel isch, er het zwee Grinde.“ — „Drfür het de aber sy Meister e kene.“ Nr. 4: Ein angebundener Esel mit der Unterschrift: „Un attaché.“ Nr. 42: „Ferdinands zweiter Abschied“ (Flucht des Kaisers Ferdinand II. von Oesterreich) „Adieu Welt, i gangen i ds Tiroll.“ Nr. 44: Der deutsche Doppeladler, nach Frankreich hin ein Hase, nach der Schweiz hin ein grimmer Adler.

die Konservativen von 1830, existierten nicht mehr als geschlossener Körper, ihre Mitglieder betätigten sich nur noch an der Urne mit Neinschreiben.

Ochsenbein und Stämpfli haben sich damals endgültig entzweit und es im Mai 1848 dazu gebracht, dass sich die radikale Partei von der liberalen trennte und im August 1848 bloss 15 % der Stimmberechtigten stimmen gingen, weil die Autoritäten im Regierungsrat mit ihren Zahlen nicht übereinstimmten. Endlich sind die Kämpfe des Jahres 1848 schuld, dass 1850 ein wenn auch gemässigter, konservativer Grosser Rat gewählt wurde. Erst diese schwere Niederlage einigte die beiden Fortschrittsparteien wiederum zur grossen liberalradikalen Mehrheit von 1854. Geopfert wurde damals Ochsenbein, der in französische Dienste übertrat (als Kommandant der 2. Fremdenlegion 1855.)

### 3. Der Bundessitz.

Im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision von 1848 steht die Wahl des Bundessitzes. In der alten Eidgenossenschaft bis 1798 und von 1803—48 hatte es keine bleibende Bundesstadt gegeben. Bis 1798 war zwar Zürich unbestritten der Vorort, die Tagsatzungen fanden aber meist in Baden statt. Von 1803—15 waren die Stände Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern „Direktorialkantone“ gewesen, hatten je 1 Jahr lang den Vorsitz innegehabt und die Verwaltung besorgt; jedesmal nach einem Jahr mussten Kanzlei, Archiv und Beamte in die neue Direktorialstadt umziehen. Von 1815 weg hatten bloss noch die Stände Zürich, Bern und Luzern das Recht, Vorort zu sein; je nach zwei Jahren fanden dieselben Wechsel und Umzüge statt, wie vor 1815.

Schon der Revisionsversuch von 1832 hatte diesem Uebelstand abhelfen wollen und eine einzige Bundesstadt (Luzern) festgesetzt. In der Folge fand der Entwurf kein Ständemehr und fiel deshalb dahin. Auch der Entwurf von 1848 sah eine Bundesstadt vor, bestimmte aber, um dessen Annahme nicht von vornherein zu gefährden, in Art. 108: „Alles was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.“

Die neugewählten Stände- und Nationalräte vereinigten sich am 6. November zur konstituierenden Sitzung. Der Versammlungsort war Bern, seit 1846 Vorort; der Ständerat tagte im Rathaus des Äusseren Standes an der Zeughausgasse (heute alpines Museum), der Nationalrat im Kasino am Bärenplatz (abgebrochen 1898). Am 16. November



wurde der Bundesrat gewählt, am 17. das Bundesgericht und am 20. übergab der Vorort dem neuen Bundesrat die Geschäfte.<sup>1)</sup> Die Redeschlachten über den Bundessitz aber begannen schon am 23. November bei der Beratung des Gesetzesentwurfs über die Verpflichtungen des Bundessitzes, weil die Kommission im Nationalrat mit Mehrheit beantragte, die Abstimmung über den Ort als Wahl zu behandeln und deshalb von beiden Räten vereinigt und im geheimen Verfahren vornehmen zu lassen. Der National- und nach ihm auch der Ständerat beschlossen jedoch, die Abstimmung verfassungsgemäss nach Räten getrennt und offen vorzunehmen. Am 28. November wählte der Nationalrat mit 58, der Ständerat mit 21 Stimmen Bern zum Bundessitz. Zürich hatte 35 und 13, Luzern 6 und 3 Stimmen gemacht, Zofingen im Nationalrat eine einzige.<sup>2)</sup> — Interessant ist die Stimmenverteilung.

Im Nationalrat waren von 100 Stimmenden:

Für Bern :		Für Zürich :		Für Luzern :	
Bern . . .	20	Zürich . . .	12	Luzern . . .	4 fehlen 2
Obwalden . . .	1	Uri . . . . .	1	Appenzell I.-Rh. . .	1
Glarus . . . . .	1	Schwyz . . . . .	2	St. Gallen . . . . .	1
Freiburg . . . . .	5	Zug . . . . .	1		6 .
Solothurn . . . . .	3	Schaffhausen . . . . .	2		
Baselstadt . . . . .	1	Appenzell A.-Rh. . . . .	1 fehlt 1		
Baselrand . . . . .	2	St. Gallen . . . . .	3 „ 1	Für Zofingen :	
St. Gallen . . . . .	2	Graubünden . . . . .	4	St. Gallen . . . . .	1
Aargau . . . . .	2	Aargau . . . . .	5 fehlen 2		
Tessin . . . . .	4 fehlen 2	Thurgau . . . . .	4		
Waadt . . . . .	7 „ 2		35		
Wallis . . . . .	4	Von den 110 Mitgliedern fehlten der Nidwaldner			
Neuenburg . . . . .	3	und 1 Vertreter von Ausserrhoden, von Luzern, Aargau,			
Genf . . . . .	3	Tessin und Waadt je 2; Steiger von St. Gallen als			
	58	Präsident stimmte nicht. Anwesend 92 0/0.			

<sup>1)</sup> In elf Wahlgängen wurden als Bundesräte gewählt: Furrer (Zürich), Ochsenbein (Bern), Druet (Waadt), Munzinger (Solothurn), Franscini (Tessin), Frey-Herosée (Aargau), Näf (St. Gallen); in neunzehn Malen als Bundesrichter: Kern (Thurgau), Pfyffer (Luzern), Rüttimann (Zürich), Migy (Bern), Brosy (Graubünden), Zen Ruffinen (Wallis), Favre (Neuenburg), Blumer (Glarus), Folly (Freiburg), Brenner (Basel) und Jauch (Uri).

<sup>2)</sup> Ein Sitz des Bundesgerichts wurde vorerst nicht bestimmt, da dieses Gericht nicht permanent tagte.

Im Ständerat waren von 37 Stimmenden:

Für Bern:	Für Zürich:	Für Luzern:
Bern . . . 2	Zürich . . . 1 fehlt 1	Luzern . . . 1 fehlt 1
Uri . . . 1	Schwyz . . . 2	Uri . . . 1
Obwalden . 1	Glarus . . . 2	Appenzell I. Rh. 1
Freiburg . 2	Zug . . . 2	3
Solothurn . 1 fehlt 1	Schaffhausen 1	
Baselstadt. 1	Aargau . . . 1	
Baselland . 1	Thurgau . . 2	
Schaffhausen 1	Graubünden 2	
Appenzell A.-Rh. 1	13	
St. Gallen 1 fehlt 1		
Tessin . . . 2	Von 43 Mitgliedern fehlten der Nidwaldner	
Aargau . . . 1	und je ein Zürcher, Luzerner, Solothurner,	
Waadt . . . 1	St. Galler und Walliser. Der Waadtländer Briatte	
Wallis . . . 1 fehlt 1	als Präsident stimmte nicht. Anwesend 86 %.	
Neuenburg 2		
Genf . . . 2		
21		

Für Bern hatte seine zentrale Lage entschieden. Die Westschweiz, Solothurn und Basel mit zusammen 25 Stimmen konnten für Bern als sicher gelten, ebenso natürlich seine eigenen 20 Nationalräte, so dass es von vornherein über 45 von 110 Stimmen im Nationalrat verfügte. Die Tessiner und die abtrünnigen Ostschweizer gaben den Ausschlag, trotzdem die Aargauer mehrheitlich für Zürich gestimmt hatten. Im Ständerat fielen wohl infolge der Abstimmung im Nationalrat Bern ausser den 16 sicheren Stimmen noch 5 weitere zu, sodass wiederum im ersten Wahlgang ein absolutes Mehr (21 von 37) herauskam.

Welches die Gründe gewesen sein mögen, welche die einzelnen Abgeordneten bewogen haben, für Bern oder Zürich zu stimmen, wissen wir natürlich nicht. Für den Berner und den Zürcher war die Stellung ohne weiteres gegeben: Kein Zürcher hat für Bern, kein Berner für Zürich gestimmt. Der Vorschlag, Luzern wie 1832 zur Bundesstadt zu machen, war entschieden aussichtslos, trotzdem haben bis auf die drei Abwesenden auch die Luzerner in beiden Räten geschlossen für ihre Stadt gestimmt. Die übrigen Stimmen mögen zum Teil dadurch gewonnen worden sein, dass Bern der letzte Vorort war, zum Teil durch andere

Beweggründe. Oberst Andereggs Traum eines Bundesterritoriums Zofingen riecht stark nach amerikanischen Mustern.

Die Berner Zeitungen jubeln selbstverständlich über Berns Wahl zum Bundessitz. „Beobachter“, „Verfassungsfreund“, „Berner Zeitung“ und „Gukkasten“ drücken übereinstimmend ihre Genugtuung aus, die drei ersten ganz unverhohlen; der „Gukkasten“ dagegen hielt sich darüber auf, dass Bern erst am 29. November, Thun dagegen schon am 28. illuminierte. Von den ausserbernischen mir zugänglichen Zeitungen haben die meisten sich ohne Groll mit der Tatsache abgefunden. Schärfere Töne schlägt allein die „Neue Zürcher Zeitung“ an. Deren Redaktor, H. Daverio, hält in Nr. 330 (vom 30. November 1848) Bern ein langes Sündenregister vor: Wahlrechtsentscheide wider Recht und Billigkeit, aber zum Zweck des Stimmenfangs (Freiburg, Tessin) — „kurz, Bern hat die romanischen Stimmen zu erschleichen gewusst.“ Ich glaube nicht, dass ein vernünftiger Welscher nach einem Blick auf die Karte für Zürich, das Zentrum der Ostschweiz, hätte stimmen können; eher wären beim Tessin Spiele hinter den Kulissen zu suchen. Ganz unerklärlich sind im Nationalrat die beiden für Bern stimmenden St. Galler, während mit Fug und Recht der Aargau getrennt war. Jedenfalls darf man diesen Ausbrüchen der augenblicklichen Enttäuschung nicht allzuviel Gewicht beimessen. Sie sind entschuldbar und längst vergessen.

\* \* \*

Ich könnte hier abbrechen, denn mit den Zeitgenossen sind wir zu Ende. Seit einiger Zeit beginnen aber auch unsere Geschichtschreiber sich mit diesen Sturmjahren zu beschäftigen. Nachdem nun zwei Menschenalter verflossen sind, sollte man die nötige Unbefangenheit auch bei den beteiligten Parteien von 1848 erwarten dürfen. Mit andern Worten, der Zürcher von 1908 darf nicht mehr urteilen, wie sein mitten im Kampf stehender Grossvater von 1848. Dem Berner natürlich, als glücklichem Besitzer, fällt ein mildes Urteil leichter.

Der Zürcher von 1908, den ich im Auge habe, ist Professor Schollenberger an der Zürcher Universität mit seinem Werk „Geschichte der schweizerischen Politik“. Es ist offenbare Nachlässigkeit, wenn in einem Handbuch — auf diesen Titel macht das Buch doch Anspruch — steht: Am 27. Juni 1848 hätten den Bundesentwurf 13 Stände angenommen, nämlich „Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, „Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis, Genf,

„nebst Baselland; Baselstadt, Auserrhoden, Tessin, Waadt und Neuen-  
„burg behielten die Stimme ihren Ständen vor, und Uri, Schwyz,  
„Unterwalden und Innerrhoden verwarfen, ebenso B e r n, weil es nur  
„einen Nationalrat gewollt hatte, in welchem es nach seiner Bevölkerungs-  
„zahl das Uebergewicht erlangt hätte.“ (Band II, S. 330.)

Diese Behauptung Schollenbergers enthält gleich drei Unrichtig-  
keiten. Wörtlich lautet nämlich die Stelle im gedruckten Repertorium der  
Abschiede (1814—48. II. 1. S. 392): „Bern hat einfach erklärt, dass es  
„nicht dazu gestimmt habe.“ Noch deutlicher berichtet der gleichfalls ge-  
druckte Originalabschied, wo auf Seite 286 steht: „Für Verwerfung  
„hat e i n z i g die Gesandtschaft des Standes Schwyz gestimmt. Die  
„Gesandtschaft des Standes Bern hat einfach erklärt, dass sie nicht  
„dazu gestimmt habe.“ Wenn jemand in einer Ratsversammlung an-  
wesend ist und nicht stimmt, so heisst das nach heutigem Sprach-  
gebrauch: er enthält sich der Stimme, nicht aber: er verwirft. Der  
Unterschied ist wesentlich. — Uebrigens handelte Bern genau nach  
der Instruktion, die ihm vorschrieb 1. für einen Verfassungsrat zu  
stimmen; 2. wenn abgelehnt, bei der Beratung in der Tagsatzung mit-  
zuwirken; 3. am Schluss neuerdings einen Verfassungsrat zu beantragen;  
4. den durchberatenen Entwurf auf alle Fälle ad referendum zu nehmen.  
Deshalb heisst es denn auch im Originalabschied weiter: „Instruktions-  
„gemäss stellte hierauf (27. Brachmonat) die Gesandtschaft des Kantons  
„Bern wiederholt (richtiger: «zum zweitenmal») den Antrag auf Auf-  
„stellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes. Es ist jedoch dieser  
„Antrag mit zwei Stimmen in der Minderheit geblieben, indem sich  
„dafür nur erklärten die Gesandten der Stände Bern und Genf, nebst  
„Baselstadt. Die Gesandtschaft des Standes Bern hat hierauf erklärt,  
„dass sie für Ueberweisung an die hohen Stände stimme, jedoch die  
„Berathungen des Grossen Rathes ihres Kantons, sowie die Abstimmung  
„des bernischen Volkes vorbehalten müsse.“

Der Stand Bern hat den Bundesentwurf auf der Tagsatzung nicht  
abgelehnt, sondern sich der Stimme enthalten. Regierungsrat, Grosser  
Rat und Volk haben ihn ausdrücklich angenommen.

Ferner war Bern nicht „nur für einen Nationalrat“, sondern stellte  
bloss instruktionsgemäss mit Aargau den Antrag auf eine einzige  
Kammer, gewählt von den stimmfähigen Bürgern. Als dieser abgelehnt  
wurde, schloss es sich dem vom Bundesentwurf und den Ständen Genf,  
Luzern, Waadt, St. Gallen und Solothurn beantragten Zweikammer-

system (National- und Ständerat) an. Mit dem gleichen Recht könnte man behaupten Zürich sei nur für einen einzigen Rat (Nationalrat mit Kantonalveto) gewesen und Schaffhausen nur für einen Einheitsstaat, während beide wie Bern diese Anträge als eventuelle einbrachten und sich dann einem der grundsätzlichen Systeme anschlossen: Zürich und Bern dem Zweikammersystem, Schaffhausen der alten Tagsetzung. Aargau dagegen blieb bei seinem ersten Antrag einer einzigen Kammer.

Der Stand Bern war bloss eventuell für einen einzigen (National-) Rat und im Gegenteil in definitiver Abstimmung für das Zweikammersystem.

Endlich behauptet Schollenberger, Bern wollte nur einen Nationalrat, „in welchem es nach seiner Bevölkerungszahl das Uebergewicht erlangt hätte“. Für den Nationalrat war massgebend die Zählung vom 7. September 1836, die eine Wohnbevölkerung von 2,202,208 Personen ergeben hatte. Darin war der Kanton Bern mit 407,913 Seelen freilich der grösste gewesen; Zürich (231,576) mit Waadt (183,582) oder Aargau (182,755) zusammen waren aber bereits stärker als Bern allein. Von einem Uebergewicht könnte doch wohl nur die Rede sein, wenn Bern annähernd die Hälfte der Nationalräte gestellt hätte: Bern stellte von den 111 deren 20, Zürich 12, Aargau 9, Waadt 9 und St. Gallen 8, Zürich und Aargau oder Waadt zusammen waren also allein schon stärker als Bern, Zürich und St. Gallen im Rat mit 20 Mandaten gleich stark, während sie zusammen genau 17,484 Einwohner weniger zählten. Ein Uebergewicht bei 20 von 111 Sitzen zu sehen, das scheint mir eine ziemliche rechnerische Entgleisung zu sein.

Ebenso schiefe Behauptungen kehren wieder in einem andern Buch desselben Verfassers, in seinem Werk: „Die Schweiz seit 1848“. Berlin 1908. Zuerst sei festgenagelt, dass der Herr Professor wiederum die Akten nicht genau durchgegangen hat. Er nimmt an (S. 18), für Luzern hätten seine 6 Nationalräte gestimmt, während es 4 Luzerner, 1 Ausserrhödler und 1 St. Galler waren. Ferner übersieht er, dass auch im Ständerat sicher kein Zürcher für Bern gestimmt hat, sondern bloss deshalb nur ein Zürcher für Zürich war, weil der andere Ständerat (der Nachfolger des Bundesrats Furrer) noch nicht gewählt war.

Seine Folgerungen fasst der Autor in folgenden Satz zusammen: „Genug, gerade derjenige Ort, der sich von jeher am wenigsten eidgenössisch bewährt hatte, wie die ganze Geschichte von Anfang des

Bernerbundes an bis in die neueste Zeit zeigt, ist zum Bundessitz erkoren worden; ob damit eine innere Umwandlung in ihm zugunsten der Eidgenossenschaft bewirkt wurde, liegt in der Geschichte des Bundes verborgen.“ Seine Glossen zu diesen geistreichen Ausführungen dürfte sich jeder Leser selber machen, sei er nun Berner oder nicht.

Es wäre müssig, darüber zu streiten, ob ein nicht nach Instruktionen beratender Verfassungsrat (bernischer Vorschlag) oder die nach genauen Instruktionen stimmende Tagsatzung einen bessern Bundesentwurf zustande gebracht hätte. Soviel ist sicher, für Fragen wie Bundessitz — man denke an die Bundesbank — sind nun einmal die Lokalrücksichten stärker, als der Hiltysche eidgenössische Staatsgedanke. Ganz gewiss verraten Behauptungen wie die oben erwähnten bedeutend weniger „eidgenössische Gesinnung“, als Berns Haltung „von Anfang des Bernerbundes an bis in die neueste Zeit“.

\* \* \*

**Anmerkung der Redaktion:** Wir entnehmen dem Protokoll des Historischen Vereins des Kantons Bern, Sitzung vom 20. Dezember 1907, eine Stelle, die ein eigentümliches Licht wirft auf die Art und Weise, wie Herr Professor Schollenberger Geschichte schreibt. Es heisst nämlich in jenem Protokoll über Dr. Stricklers Vortrag: „Altes und Neues über die Helvetik“ wörtlich (stenographisch wortgetreu aufgenommen!):

**„Eingehend kam Herr Dr. Strickler auf das neueste Werk über die Helvetik zu sprechen, das Herrn Prof. Dr. J. Schollenberger in Zürich zum Autor hat. Der Referent bezeichnet das Werk als das traurigste Machwerk, das er seit 50 Jahren gefunden. Das Buch strotze von Unwahrheiten, Verkehrtheiten und Unrichtigkeiten und beweist unglaubliche Oberflächlichkeit. Herr Dr. Strickler leistete an Hand einer grossen Zahl von Beispielen den Nachweis für die Richtigkeit seiner Behauptungen.“**

Wenn Herr Dr. Strickler, der beste Kenner der Geschichte der Helvetik, ein anerkannt gewissenhafter und hervorragender Gelehrter, so urteilt, so muss es mit der Geschichtsforschung des Herrn Prof. Schollenberger traurig bestellt sein. Wir wünschen dessen Werken die Verbreitung, die sie verdienen!

---